

getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam

Datum: Geschäftszeichen: 19.03.2024 | 137.1-1.8.1-4/24

Geltungsdauer

vom: **3. April 2024** bis: **3. April 2029**

Bescheid

über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 19.03.2024

Nummer:

Z-8.1-979

Antragsteller:

Albert Gerüst- und Gerätetechnik GmbHVerwaltung Frankfurt Albert Gerüst- und Gerätetechnik GmbH Verwaltung Frankfurt Ferdinand-Porsche-Straße 29 60386 Frankfurt

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "ALBERT UNITAC 70"

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-979 vom 2. April 2019.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-979



Seite 2 von 6 | 19. März 2024

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-979 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-979



Seite 3 von 6 | 19. März 2024

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Tabelle 1 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 1: Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "ALBERT UNITAC 70"

| Bezeichnung | Anlage A, Seite | Details / Komponenten nach |
|--|--------------------|----------------------------------|
| Geländerpfosten m. Rohrverbinder u. kurzer Belagsicherung | 133 | |
| Geländerpfosten - einfach | 134 | |
| Geländerpfosten mit Belagsicherung | 135 | |
| Schutzgitterstütze | 136 | |

b) Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

Tabelle 2: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Einzel- und Gerüstbauteile

| Werkstoff | Werkstoff- nummer | Kurzname | technische Regel | Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01 |
|------------|------------------------|------------------------------|----------------------------|--|
| Baustahl | Baustahl 1.0038 S235JR | | DIN EN 10025-2: 2019-10 | 2.2 |
| Temperguss | 5.4202 | EN-GJMW-400-5 (EN-JM1030) | DIN EN 1562: 2019-06 | 3.1 |

c) Abschnitt 2.1.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.1.3 Kupplungen

Für die an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen sind Halbkupplungen der Klasse B nach DIN EN 74-2:2022-09 zu verwenden.

d) Abschnitt 2.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.1 Herstellung

Bezüglich der Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293:2020-07, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2018-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat ¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 oder DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-979



Seite 4 von 6 | 19. März 2024

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat ¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

e) Abschnitt 2.3.3 wird im Bereich der durchzuführenden Prüfungen ergänzt:

 Überprüfung des Vorhandenseins der zur Herstellung der Gerüstbauteile erforderlichen Schweißanweisungen (WPS) und der zugehörigen Qualifizierungsberichte (WPQR)

f) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Planung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen dieses Gerüstsystems gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für DIN ΕN 12811-1"². DIN 4420-1:2004-03 Arbeitsgerüste nach sowie "Zulassungsgrundsätze für Arbeitsund Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis 3 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gerüste sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und der Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

g) Abschnitt 3.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung dieses Gerüstsystems zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste"⁴ nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeitsund Schutzgerüste die Bestimmungen DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"2, DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits-Berechnungsannahmen, Schutzgerüste, Anforderungen, Übereinstimmungsnachweis³ zu beachten.

h) Abschnitt 3.2.2.7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.2.7 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen der Gerüstspindeln nach DIN 4425:2024-02 (vgl. auch Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) sind wie folgt anzunehmen:

• Gerüstspindeln (Fußspindeln) nach Anlage A, Seite 3

$$A = A_S$$
 = 3,09 cm²
 I = 3,60 cm⁴
 W_{el} = 2,42 cm³
 W_{nl} = 1,25 · 2,42 = 3,03 cm³

 Fußspindeln nach Anlage A, Seite 119 und Gewindefußplatte schwenkbar nach Anlage A, Seite 120

$$A = As$$
 = 3,27 cm²
 I = 3,77 cm⁴
 W_{el} = 2,52 cm³
 W_{pl} = 1,25 · 2,52 = 3,15 cm³

siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

³ zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.

Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-979



Seite 5 von 6 | 19. März 2024

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425-1:2024-02, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

i) Abschnitt 3.2.2.8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.2.8 Halbkupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen nach DIN EN 74-2:2022-09 und für bis 01/2009 hergestellte Halbkupplungen der Klasse B, die nachgewiesenermaßen den "Zulassungsgrundsätzen für den Verwendbarkeitsnachweis von Halbkupplungen an Stahl- und Aluminiumrohren" ⁵ entsprechen, dürfen die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse B entsprechend den Angaben der DIN EN 74-2:2022-09 angesetzt werden.

Für Halbkupplungen der Klasse B nach DIN EN 74-2:2009-01 sind die dort angegebenen Beanspruchbarkeiten anzusetzen. Abweichend davon darf bei Halbkupplungen mit nachgewiesener erhöhter Bruchkraft nach Z-8.1-29, die seit 04/2019 hergestellt und überwacht wurden, eine Beanspruchbarkeit der Bruchkraft von $F_{f,Rd} = 27,3~kN$ in den Nachweisen angesetzt werden.

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten "Halbkupplungen 48 mit langem Mittelstück" nach Anlage A, Seite 96 sind die Beanspruchbarkeiten gemäß den Regelungen nach Z-8.1-29 anzusetzen.

i) Abschnitt 3.2.2.10 wird neu eingefügt:

3.2.2.10 Diagonalkippstifte

Für die Diagonalkippstifte dürfen in Abhängigkeit der Wandstärke der Vertikalrahmenstiele folgende Beanspruchbarkeiten angesetzt werden:

• an Stielen mit t = 3,2 mm: $F_{Rd, 3,2} = 9,2 \, kN$ • an Stielen mit t = 2,7 mm: $F_{Rd, 2,7} = 7,8 \, kN$

k) Abschnitt 3.2.2.11 wird neu eingefügt:

3.2.2.11 Querschnittswerte gesicktes Eckblech

Das bei den verschiedenen Rahmen nach Z-8.1-29 verwendete gesickte Eckblech ist mit den in Z-8.1-29 angegebenen Kennwerten nachzuweisen.

I) Abschnitt 3.3.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die Ausführung der Gerüste unter Verwendung von Bauteilen dieses Gerüstsystems gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für DIN EN 12811-1"2, DIN 4420-1:2004-03 Arbeitsgerüste nach sowie "Zulassungsgrundsätze Arbeits-Schutzgerüste, Anforderungen, für und Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis" ³ sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

m) Abschnitt 4.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

4.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Unbeschädigte Bauteile dürfen wiederholt verwendet werden. Vor jeder Verwendung sind die Bauteile optisch auf Beschädigungen z.B. durch mechanische Einwirklungen oder durch Korrosion zu überprüfen.

Alle Bauteile sind entsprechend des Produkthandbuchs des Herstellers zu warten und zu überprüfen.

⁵ Zu beziehen über das Deutsche Institut für Bautechnik.

Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-979



Seite 6 von 6 | 19. März 2024

ZU ANLAGE A:

n) In Anlage A werden die Seiten 133 bis 136 neu eingefügt.

ZU ANLAGE B:

o) Tabelle B.1. wird wie folgt ergänzt:

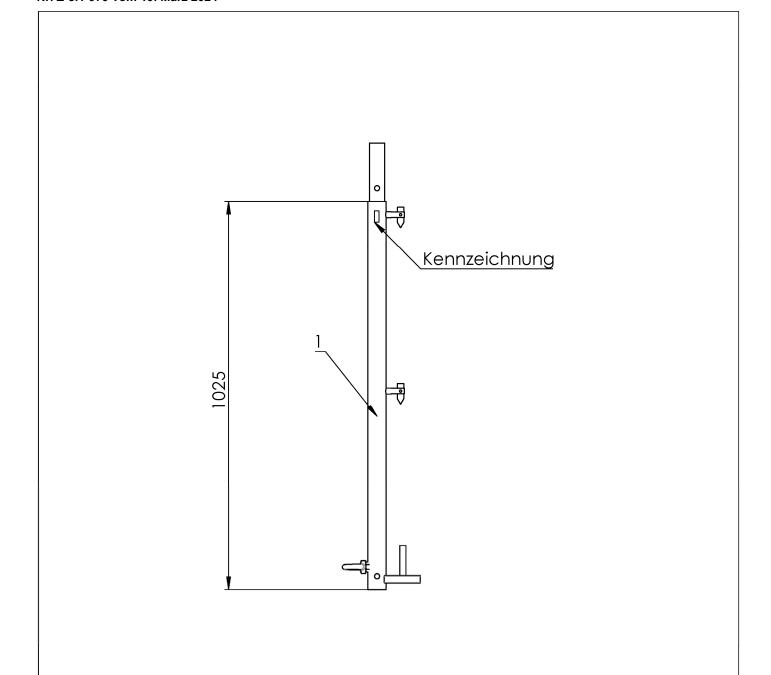
Tabelle B.1: Bauteile der Regelausführung

| Bezeichnung | Anlage A, Seite |
|--|-----------------|
| Geländerpfosten m. Rohrverbinder u. kurzer Belagsicherung | 133 |
| Geländerpfosten - einfach | 134 |
| Geländerpfosten mit Belagsicherung | 135 |
| Schutzgitterstütze | 136 |

Andreas Schult Referatsleiter Beglaubigt Gilow-Schiller

allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-979 vom 19. März 2024





Hinterlegt beim DIBt

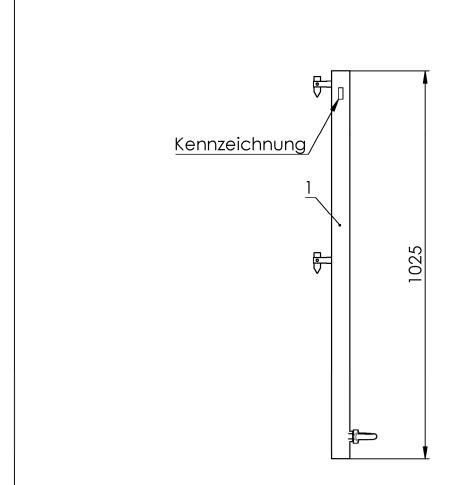
| Abm. | Gew. |
|------|------|
| [m] | [kg] |
| 1,00 | 4,5 |

| Pos. S | Stk. Bezeichnung | Abmaße | Werkstoff | Bemerkung |
|--------|---|--------------|-----------|--------------|
| 1 | 1 Rohr | Ø 48,3 x 3,2 | S235JRH | DIN EN 10219 |
| A | ALBERT Gerüstsystem Unitac 70 | | | Anlage A, |
| G | Geländerpfosten m. Rohrverbinder u. kurzer Belagsicherung | | | Seite 133 |

Z26635.24 1.8.1-4/24

allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-979 vom 19. März 2024





Hinterlegt beim DIBt

| _ ' ' | 11 11 (| enegi belin bibi | | | Abm | . Gew. |
|-------|---------|------------------|--------------|-----------|------|--------|
| Pos. | Stk. | Bezeichnung | Abmaße | Werkstoff | [m] | [kg] |
| 1 | 1 | Rohr | Ø 48,3 x 3,2 | S235JRH | 1,00 | 3,5 |

ALBERT Gerüstsystem Unitac 70

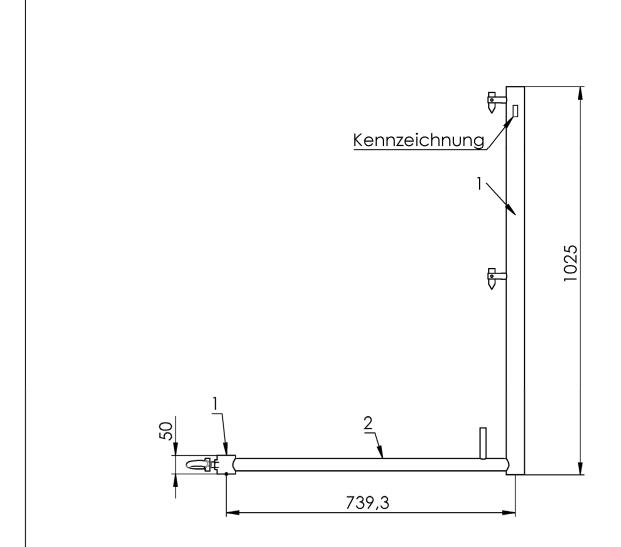
Geländerpfosten - einfach

Anlage A, Seite 134

Z26635.24 1.8.1-4/24

allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-979 vom 19. März 2024





Hinterlegt beim DIBt

| Pos. | Stk. | Bezeichnung | Abmaße | Werkstoff |
|------|------|-------------|--------------|-----------|
| 1 | 1 | Rohr | Ø 48,3 x 3,2 | S235JRH |
| 2 | 1 | Rohr | Ø 33,7 x t | Stahl |

| Abm. | Gew. |
|------|------|
| [m] | [kg] |
| 1,00 | 5,0 |

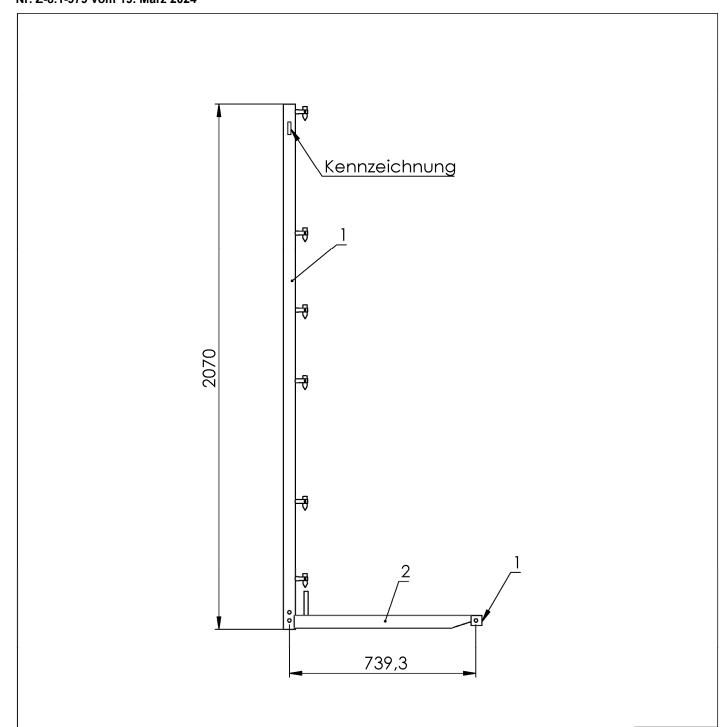
ALBERT Gerüstsystem Unitac 70

Geländerpfosten mit Belagsicherung

Anlage A, Seite 135

allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-979 vom 19. März 2024





Hinterlegt beim DIBt

| Abm. [m] | Gew. [kg] |
|-------------|--------------|
| [,,,,] | [NG] |
| 2.00 | 10.0 |

| - | 1 | | | | = 2,00 1.070 |
|------|------|--------------|--------------|--------------------------|--------------|
| Pos. | Stk. | Bezeichnung | Abmaße | Werkstoff | Bemerkung |
| 1 | 1 | Rohr | Ø 48,3 x 3,2 | S235JRH Reн≥320 N/mm² | DIN EN 10219 |
| 2 | 1 | Rechteckrohr | ReRo 50x30xt | Stahl | |

| ALBERT (| Gerüstsystem | Unitac 70 |
|----------|--------------|-----------|
|----------|--------------|-----------|

Anlage A,

Schutzgitterstütze

Seite 136